



Nationalpark-Partner-Programm im schleswig-holsteinischen Wattenmeer –

Vereinbarung für Nationalpark-Partner

geschlossen für den Zeitraum _____

zwischen dem

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein,
Nationalparkverwaltung im Folgenden Nationalparkverwaltung genannt

und

Name des Partners:

Kategorie:

Inhabende bzw. verantwortliche Person:

Ansprechperson:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Website:

im Folgenden Nationalpark-Partner genannt.

Präambel

Wir Nationalpark-Partner leben in der Region schleswig-holsteinisches Wattenmeer und fühlen uns mit dem Nationalpark und seinen Zielen verbunden.

Wir unterstützen den Schutz unserer natürlichen Umwelt, indem wir ein qualitativ hochwertiges Produkt anbieten und nachhaltig in der Region wirtschaften.

Wir sind stolz auf unsere Natur- und Kulturlandschaft und vermitteln dies auch unseren Gästen. Bei uns und unseren fachkundigen Mitarbeitenden können sich Gäste und Einheimische jederzeit über den Nationalpark informieren.

Wir unterstützen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und fühlen uns diesen verpflichtet (www.17ziele.de).

§ 1 Ziele der Partnerschaft

Die Nationalpark-Partnerschaft

- steht für eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen der Nationalparkverwaltung und Kommunen, Naturschutzverbänden, Vereinen, Personen oder Unternehmen der Nationalpark-Region.
- unterstützt die Schutzziele des Nationalparks und Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität.
- fördert einen nachhaltigen, nationalparkverträglichen Tourismus in der Region.
- bietet Gästen und Einheimischen umfangreiche Informations- und Naturerlebnismöglichkeiten.
- bringt Aufgaben und Leistungen mit sich, die von den Vereinbarungspartnern zu erbringen sind.
- ist dynamisch – sie wird gemeinsam weiterentwickelt.

Die Zusammenarbeit wird durch die Verwendung des Nationalpark-Partner-Logos sichtbar. Sie bezieht sich auf folgende Leistungen des Partners:

§ 2 Logoverwendung

Der Nationalpark-Partner erwirbt mit der Vereinbarungsunterzeichnung das Recht, die Wort-/Bildmarke „Nationalpark-Partner“ für die Kennzeichnung seines Betriebs oder einzelner Leistungen gemäß § 1 anzuwenden. Die Grenzen zwischen ausgezeichneten und nicht ausgezeichneten Leistungen müssen in der Außendarstellung für den Kunden klar ersichtlich sein. Bei der Verwendung des Logos müssen die Gestaltungsvorschriften der Nationalparkverwaltung beachtet werden.

Außerdem ist der Nationalpark-Partner berechtigt, das Weltnaturerbe-Logo des Gemeinsamen Wattenmeersekretariats unter Beachtung der auf der Website der Nationalpark-Partner www.nationalpark-partner-sh.de zur Verfügung gestellten Leitlinien zu verwenden.

§ 3 Voraussetzungen

Der Nationalpark-Partner bestätigt, die Voraussetzungen und Anforderungen gemäß Bewerbungsbogen und Website der Nationalpark-Partner zu erfüllen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist der Partner verpflichtet, der Nationalparkverwaltung Mitteilung zu machen. Außerdem erklärt er sich bereit, bei der Prüfung eine Betriebsbesichtigung zu ermöglichen und anonyme Testanfragen zur Qualitätssicherung zu akzeptieren.



§ 4 Aufgaben und Leistungen der Vereinbarungspartner

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichten sich sowohl die Nationalparkverwaltung als auch der Nationalpark-Partner, während der Partnerschaft die Leistungen in den Bereichen Information und Schulungen, Angebotsgestaltung, Außendarstellung und Netzwerkaufbau/-pflege gemäß den Aufgaben und Leistungen im Anhang zu erbringen. Der Nationalpark-Partner ernennt eine Ansprechperson, die als Multiplikator fungiert und die Weiterleitung aller relevanten Informationen an die Mitarbeitenden sicherstellt.

§ 5 Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die in dieser Vereinbarung geschlossene Nationalpark-Partnerschaft ist befristet bis zum _____.

Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils 3 Jahre möglich. Die Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern jederzeit mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Zudem ist von beiden Vereinbarungspartnern eine fristlose Kündigung bei Vorliegen gewichtiger Gründe möglich. Auch Zuwiderhandlungen und die Nichterfüllung der Aufgaben und Leistungen (siehe Anhang) können zu einer Auflösung der Vereinbarung führen. Im Fall des Ausscheidens bzw. der Kündigung darf der Nationalpark-Partner nicht mehr mit der Wort-/Bildmarke „Nationalpark-Partner“ werben. Außerdem darf das Weltnaturerbe-Logo nicht mehr genutzt werden. Erhaltene Materialien zur Außendarstellung wie z. B. Info-Tafeln, Flaggen und Partner-Schilder sind an die Nationalparkverwaltung zurückzugeben.

§ 6 Partnerschaftsbeitrag

Der Nationalpark-Partner verpflichtet sich, einen jährlichen Partnerschaftsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Kategorie und der Geschäftsgröße des Nationalpark-Partners. Der Beitrag beträgt gemäß der aktuellen Beitragstabelle _____ Euro im Jahr.

Der Beitrag wird jährlich durch die Nationalparkverwaltung in Rechnung gestellt. Die Nationalparkverwaltung verwendet die Beiträge zweckgebunden für die Organisation, Kommunikation, Qualitätssicherung (z. B. durch Schulungen) und Weiterentwicklung der Nationalpark-Partnerschaften.

§ 7 Datenschutz

Einer Veröffentlichung der vom Partner angegebenen Kontaktdaten auf der Website der Nationalpark-Partner und in weiteren Medien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Weitergabe innerhalb des Partner-Netzwerkes wird zugestimmt. An die angegebene E-Mail-Adresse werden der Partner-Newsletter sowie die monatlich erscheinenden Nationalpark-Nachrichten geschickt. Dem Versand kann jederzeit widersprochen werden. Es gelten darüber hinaus die Angaben zum Datenschutz vom 15.12.2020, die auf der Website der Nationalpark-Partner unter dem Menüpunkt „Partner werden“ öffentlich einsehbar sind.



§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, auf eine Behebung der Lücke in einer Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 9 Schlussbestimmungen

Aus sich ändernden Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen können sich Vereinbarungsanpassungen ergeben. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind unwirksam; sie bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrags.

_____, den

Tönning, den

Unterschrift

Partner

Unterschrift

Nationalparkverwaltung

Anhang



Anhang zur Vereinbarung für Nationalpark-Partner –

Unsere Aufgaben und Leistungen

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung für Nationalpark-Partner verpflichten sich sowohl der Nationalpark-Partner als auch die Nationalparkverwaltung im Laufe der dreijährigen Partnerschaft kontinuierlich folgende Leistungen zu erbringen:

1) Information

Aufgaben und Leistungen der Nationalparkverwaltung

- Bereitstellung bzw. Zulieferung von Informationsmaterial zum Nationalpark und Weltnaturerbe
- Lieferung von Plakaten bzw. Informationstafeln zu Herstellungskosten
- Organisation und Koordination von regelmäßigen Schulungsveranstaltungen (mindestens einmal jährlich) besonders für die betriebliche Ansprechperson und die Mitarbeitenden mit Kundenkontakt
- Organisation und Koordination von nationalparkbezogenen Schulungen für Nationalparkführerinnen und -führer
- Organisation und Koordination von zielgruppenspezifischen Schulungen für Freiwillige und Hauptamtliche der Naturschutzverbände

Aufgaben und Leistungen des Nationalpark-Partners

- Auslegen von Broschüren und Faltblättern sowie Veranstaltungsprogrammen zum Nationalpark
- Teilnahme an Informations- und Schulungsveranstaltungen der Nationalparkverwaltung (verpflichtend einmal zu Beginn der Partnerschaft)
- Regelmäßige Information der Mitarbeitenden zu den Themen Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Nationalpark-Partnerschaft

2) Angebotsgestaltung

Aufgaben und Leistungen der Nationalparkverwaltung

- Unterstützung bei der nationalparkbezogenen Angebotsgestaltung des Partners
- Bevorzugte Berücksichtigung der Nationalpark-Partner bei der Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen der Nationalparkverwaltung

Aufgaben und Leistungen des Nationalpark-Partners

- Einbezug des Nationalparks in die eigene Angebotsgestaltung (konsequente Beachtung des Natur- und Umweltschutzes, Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung, gemeinsame Produktentwicklung mit anderen Nationalpark-Partnern)
- Veranstaltungsplanung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, dabei sind Störungen für die Natur zu vermeiden (Beachtung der Auflagen und Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung)

3) Außendarstellung

Aufgaben und Leistungen der Nationalparkverwaltung

- Bereitstellung der Wort-/Bildmarke „Nationalpark-Partner“ und des Logos „Weltnaturerbe“
- Bereitstellung von Texten und Bildern zu Nationalpark-Themen
- Erstellung und Pflege einer Partner-Visitenkarte und ausgewählter Angebote des Partners auf der Website der Nationalpark-Partner
- Regelmäßige Einbindung der Nationalpark-Partner in die Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung, Hervorhebung der Nationalpark-Partner bei öffentlichen Veranstaltungen
- Auslage der Nationalpark-Partner-Informationen in den Nationalpark-Infoeinrichtungen und ggf. Einrichtung eines speziellen Nationalpark-Partner-Bereiches

Aufgaben und Leistungen des Nationalpark-Partners

- Konsequente und korrekte Verwendung der Wort-/Bildmarke „Nationalpark-Partner“ im Außenauftritt, wie z. B. auf der eigenen Website, in sonstigen Medien und möglichst allen Werbemitteln
- Verlinkung des Partner-Logos auf der eigenen Website mit der Website der Nationalpark-Partner
- Eigenständige und regelmäßige Überprüfung der Partner-Einträge auf der Website der Nationalpark-Partner inkl. Meldung von Aktualisierungsbedarf an die Nationalparkverwaltung

4) Netzwerkaufbau und -pflege

Aufgaben und Leistungen der Nationalparkverwaltung

- Regelmäßiger Kontakt zu den Partnern
- Organisation und Koordination von mindestens einem Partner-Treffen pro Jahr zum Informationsaustausch sowie zur Weiterentwicklung der Partnerschaften
- Teilnahme und Mitwirkung am bundesweiten Austausch der Partner-Initiativen

Aufgaben und Leistungen des Nationalpark-Partners

- Benennung einer festen Ansprechperson und Vertretung für Partner-Belange im Betrieb
- Konstruktive Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung und weiteren Partnern
- Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Partnerschaft und zum Informationsaustausch zwischen den Partnern
- Information der Gäste über weitere Partnerbetriebe

5) Spezifische Anforderungen

Für einzelne Partner-Kategorien gelten zusätzliche spezifische Anforderungen. Diese sind auf der Website der Nationalpark-Partner unter dem Menüpunkt „Partner werden“ einsehbar und werden während des Antragsprozesses benannt.